

Ausbau Flughafen Frankfurt Main

A

Planteil A2

Anlage 1

Maßnahmenkonzept zu Geräuscheinwirkungen

Frankfurt, 31. Januar 2007

Ausbau Flughafen Frankfurt Main

A

Planteil A2

Anlage 1

Maßnahmenkonzept zu Geräuscheinwirkungen

Fraport AG
60547 Frankfurt

	Inhalt	Seite
1	Einleitung	7
2	Zu betrachtende Geräuscharten	9
3	Flugbetriebsbedingte Geräusche	11
3.1	Umzusetzende Schutzziele (ohne besonders schutzbedürftige Einrichtungen)	11
3.2	Schutzziel Tag	11
3.3	Schutzziel Nacht	13
3.4	Besonders schutzbedürftige Einrichtungen	14
3.5	Gewerbliche Einrichtungen	15
4	Zusammenwirken mit Geräuschemissionen des Landverkehrs	17

1 Einleitung

Der Ausbau des Flughafens Frankfurt am Main wird für Teile der Umgebung erhebliche zusätzliche Geräuscheinwirkungen hervorrufen. Dieses Konzept dient dem Zweck, Vorschläge der Antragstellerin zu deren Bewältigung zu unterbreiten.

Im Rahmen der Antragsunterlagen werden lärmphysikalische und lärmmedizinische Gutachten vorgelegt. Lärmmedizinische Bewertungsmaßstäbe werden im Gutachten G12.1 dargestellt. Eine Anwendung dieser lärmmedizinischen Bewertungsmaßstäbe auf die konkrete Situation, wie sie im Umfeld des Flughafens nach dem geplanten Ausbau anzutreffen sein wird, findet sich im Gutachten G12.2. Die Bewertung durch die lärmmedizinischen Sachverständigen basiert auf den akustischen Daten, die in den lärmphysikalischen Gutachten G10.1 bis G10.3 zusammengestellt sind.

Im Rahmen der Bewertung im lärmmedizinischen Gutachten (insbesondere Gutachten G12.2) werden zum einen Maßnahmen zur Geräuschkinderung als erforderlich eingestuft, wenn in Wohngebieten der Kritische Toleranzwert überschritten wird. Zum anderen wird allgemein ein Handlungsbedarf für bestimmte Bereiche empfohlen. Vorgaben zur Umsetzung werden nicht gemacht.

Deswegen soll mit den nachfolgenden Ausführungen dargelegt werden, wie die von den Gutachtern für erforderlich gehaltenen Maßnahmen für den Planungsfall ausgeführt werden können und dem Handlungsbedarf Rechnung getragen werden kann.

Der Bundestag hat am 14.12.2006 den Entwurf des „Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm in der Umgebung von Flugplätzen“ (Drucksache 16/508) verabschiedet. Der Bundesrat wird sich in den nächsten Wochen mit diesem Gesetzentwurf befassen. Da diese Novelle zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Planfeststellungsunterlagen noch nicht in Kraft getreten ist, hält die Vorhabensträgerin an den nachfolgenden, aus den Gutachten G12.1 und G12.2 abgeleiteten lärmmedizinischen Bewertungsmaßstäben und dem daraus abgeleiteten Maßnahmenkonzept fest.

Der Gesetzentwurf enthält erstmals gesetzlich verbindliche Lärmwerte für den Neubau und die wesentliche bauliche Erweiterung von Flugplätzen auch im Rahmen von Planfeststellungsverfahren. Sollte dieser Entwurf vor Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses in Kraft treten, träten die sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen und zur Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs in Geld einschließlich der zugrunde liegenden Kriterien/Voraussetzungen insgesamt an die Stelle dieses Maßnahmenkonzepts. Die in der Novelle enthaltenen Kriterien sind Ergebnis der gesetzgeberischen Wertung und Ausdruck eines Schutzkonzepts, das der Gesetzgeber unter Berücksichtigung widerstreitender Interessen und unterschiedlicher Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung als Gesamtkonzept festgelegt hat, und sollten deshalb „einheitlich“ zugrunde gelegt werden.

2 Zu betrachtende Geräuscharten

Im Gutachten G10.1 sind alle flugbetriebsbedingten und sonstigen, vom Flughafen ausgehenden Geräusche dargestellt, die auf die Anwohner im Umfeld des Flughafens einwirken. Dazu gehören einerseits Geräusche des Flugverkehrs, der vom Flughafengelände ausgehende Roll- und Bodenlärm sowie sonstige, im Gutachten G10.1, Teil D beschriebene Geräuschquellen auf dem Flughafengelände. Eine lärmmedizinische Relevanz konnte für die letztgenannten sonstigen Geräuschquellen jedoch nicht festgestellt werden, so dass sich eine lärmmedizinische Bewertung der akustischen Situation am Flughafen Frankfurt Main im Wesentlichen auf die Auswirkungen der flugbetriebsbedingten Geräusche beschränken konnte.

Auf das Zusammenwirken der flugbetriebsbedingten Geräuscheinwirkungen mit Geräuschimmissionen des Landverkehrs (Straßen- und Schienenverkehr) wird im Kapitel 4 dieses Konzepts eingegangen werden.

3 Flugbetriebsbedingte Geräusche

3.1 Umzusetzende Schutzziele (ohne besonders schutzbedürftige Einrichtungen)

Im lärmmedizinischen Gutachten G12.1 sind im Hinblick auf verschiedene Belange der betroffenen Anwohner Schutzziele formuliert und lärmmedizinisch hergeleitet. Diese Schutzziele werden im Gutachten G12.2 auf die konkrete Situation im Umfeld des Flughafens Frankfurt Main angewendet. Bei der Formulierung der Schutzziele wird im Grundsatz zwischen dem Tag und der Nacht differenziert. Dabei wird für den Tag im Wesentlichen auf Schutzziele abgestellt, die als äquivalente Dauerschallpegel formuliert sind. Demgegenüber stellen die Gutachter für den Nachtzeitraum auf Pegelhäufigkeitskriterien ab. Schon deshalb bietet sich für die Zeiträume Tag bzw. Nacht eine unterschiedliche Betrachtung an.

Im Hinblick auf aktive Maßnahmen (Betriebsbeschränkungen) sei darauf verwiesen, dass die Vorhabensträgerin ein Nachtflugverbot für planmäßige Flugbewegungen während des Zeitraumes 23:00 Uhr bis 5:00 Uhr beantragt hat. Diese zeitliche Beschränkung ist ein Ergebnis der Beratungen im Rahmen der Mediation im Vorfeld des Flughafenausbaus. Im Rahmen der luftverkehrsrechtlichen Fachplanung besteht jedoch kein Vorrang des aktiven vor dem passiven Schallschutz. Aktive Schallschutzmaßnahmen in der Form von Betriebsbeschränkungen für den Flughafen wären – soweit diese nicht schon Antragsgegenstand sind – aus Sicht der Vorhabensträgerin auch untunlich und würden den Zielsetzungen der Planung widersprechen. Die erforderlichenfalls vorzuschlagenden Maßnahmen zur Einhaltung der o.g. Schutzziele werden daher nach Maßgabe der noch näher darzustellenden Grundsätze auf ein Angebot auf Erstattung von Aufwendungen für (passiven) baulichen Schallschutz an Wohngebäuden gerichtet sein.

3.2 Schutzziel Tag

Für die Belastung durch flugbetriebsbedingte Geräusche während des Tages stellen die lärmmedizinischen Sachverständigen im Gutachten G12 maßgeblich auf den Präventiven Richtwert für das Schutzziel „Vermeidung erheblicher Belästigung“ ($L_{eq,16h}$ außen = 62 dB(A)) ab. Dies ist zum einen dadurch begründet, dass die Präventiven Richtwerte der Schutzziele „Vermeidung von Hörschäden“ und „Vermeidung von Gesundheitsschäden/Krankheiten“ in Wohngebieten (mit Ausnahme von Wohnnutzungen im Gewerbegebiet Taubengrund) nicht überschritten werden. Außerdem deckt der aus dem Schutzziel „Vermeidung erheblicher Belästigung“ abgeleitete Präventive Richtwert als zentraler Beurteilungswert aus medizinisch-psychologischer Sicht neben den Gesundheitsbeeinträchtigungen auch die Kritischen Toleranzwerte für Kommunikation (außen) und Rekreation ab (Gutachten G12.1, Kap. 10.2.2.) Entsprechend der Aussagen der Gutachter bezieht dies Vorsorgeaspekte ein.

Deshalb kann nach dem lärmmedizinischen Gutachten davon ausgegangen werden, dass mit der Einhaltung des Präventiven Richtwertes zum Schutzziel „Vermeidung erheblicher Belästigung (außen)“ auch die weiteren, hier erwähnten Schutz-

ziele, die für den Tag gelten, eingehalten werden, so dass eine gesonderte Ermittlung und Bemessung notwendiger Maßnahmen anhand dieser weiteren Schutzziele für den Tag nicht erforderlich ist (vgl. grundsätzlich: VGH Kassel, Urteil vom 14.07.2004, 12 A 1517/01, S. 30 UA).

Nach Auffassung der Vorhabensträgerin soll deshalb für die Frage, ab wann bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzusehen sind, auf diesen Wert abgestellt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Wert – unter Vorsorgegesichtspunkten – um 3 dB(A) niedriger liegt als der Kritische Toleranzwert für das Schutzziel der Vermeidung erheblicher Belästigungen. Überdies ist zu beachten, dass ein von den lärmmedizinischen Sachverständigen festgestellter „Handlungsbedarf“, der mit dem Präventiven Richtwert von 62 dB(A) $L_{eq, 16h}$ verknüpft wird, nicht zwingend bedeutet, dass Schallschutzmaßnahmen durchzuführen wären. Vielmehr beginnt hier die Prüfung, ob lärmmindernde Maßnahmen erforderlich sind; eine Lärmbelastung von 62 dB(A) L_{eq} am Tage oder mehr kann nicht mehr als „nur geringfügig“ eingestuft werden.

Aus juristischer Sicht könnte auch auf den Kritischen Toleranzwert für das Schutzziel "Vermeidung erheblicher Belästigung", $L_{eq, 16h}$ außen = 65 dB(A) abgestellt werden. Dies entspricht der bisher angenommenen fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsgrenze (BVerwGE 87, 332, 386, vgl. ferner Dolde, ZFL 2003, Seite 122, 125, m.w.N.). Außerdem kommt es bei erheblichen Belästigungen nicht zu Gesundheitsgefahren, für deren Vermeidung nicht zuletzt auch ein grundrechtlicher Schutzanspruch bestehen würde. Deshalb kann im Bereich erheblicher Belästigung aus rechtlicher Sicht auf Vorsorgeaspekte verzichtet und dementsprechend auf den Kritischen Toleranzwert abgestellt werden. Dieser entspricht im übrigen dem Präventiven Richtwert für die Vermeidung von Gesundheitsschäden/Krankheiten von $L_{eq, 16h}$ außen = 65 dB(A), der Vorsorgeaspekten Rechnung trägt. Wenn die Vorhabensträgerin dennoch auf den Präventiven Richtwert zum Schutzziel "Vermeidung erheblicher Belästigung" abstellt, so hat dies vorsorgenden Charakter.

Der Präventive Richtwert $L_{eq, 16h}$ außen = 62 dB(A) wird in einer Isokontur ausgedrückt, innerhalb der vermutet wird, dass eine Anspruchsberechtigung besteht. Wohngebäude, die durch die Kontur „angeschnitten“ werden, sollen vollständig erfasst werden. Außerhalb der Kontur soll kein Anspruch auf baulichen Schallschutz bestehen. Die Bemessung des baulichen Schallschutzes soll dabei so erfolgen, dass nach einer Einzelfallbetrachtung in den Aufenthaltsräumen (Wohnräume, die tagsüber regelmäßig und nicht nur vorübergehend zu Wohnzwecken zum Aufenthalt genutzt werden) des betroffenen Wohngebäudes innen der Präventive Richtwert zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen ($L_{eq, 16h}$ innen = 40 dB(A)) erreicht wird. Hierbei wird davon ausgegangen, dass durch Stoßlüftung für eine ausreichende Belüftung der Wohnräume gesorgt werden kann. Dies bedeutet, dass die Bemessung der Maßnahmen anhand einer Betrachtung jedes einzelnen Wohngebäudes erfolgt. Es soll nicht generalisierend ein bestimmtes Maß an Schallschutz angeboten werden, wenn der Präventive Richtwert zur "Vermeidung erheblicher Belästigungen (außen)" überschritten wird. Vielmehr werden die Maßnahmen im Einzelfall an einer sicheren Einhaltung des Präventiven Richtwertes zur "Vermeidung von Kommunikationsstörungen (innen)" orientiert werden.

3.3 Schutzziel Nacht

Für die Belastung durch flugbetriebsbedingte Geräusche während der Nacht stellen die lärmmedizinische Sachverständigen im Gutachten G12.2 auf Pegelhäufigkeitskriterien ab. Dabei wird die Nacht für den Präventiven Richtwert für das Schutzziel "Schlaf" in zwei Zeitscheiben (22:00 Uhr bis 1:00 Uhr und 1:00 Uhr bis 6:00 Uhr) aufgeteilt. Nach Auffassung der lärmmedizinischen Sachverständigen ist diese Aufteilung der Nacht in zwei Zeitscheiben auch unter Berücksichtigung der Mediationsnacht zugrunde zu legen.

Der Präventive Richtwert für den ersten Teil der Nacht lautet $L_{\max, 22-1h}$ innen = 8 x 56 dB(A). Für den zweiten Teil der Nacht beträgt er $L_{\max, 1-6h}$ innen = 5 x 53 dB(A). Auch darin sind Vorsorgeaspekte berücksichtigt. Nach Auffassung der Vorhabens-trägerin soll deshalb für die Frage, wann baulicher Schallschutz vorzusehen ist, darauf abgestellt werden, dass zu dem jeweiligen Nachtzeitraum diese Werte (so wie ergänzend in der Gesamtnacht der Kritische Toleranzwert von 6 x 60 dB(A)) innen eingehalten werden.

Das Untersuchungsgebiet, innerhalb dessen die betroffenen Wohngebäude zu identifizieren sind, wird auf Basis der Innenschutzziele ermittelt. Außerhalb der Kontur soll kein Anspruch auf baulichen Schallschutz bestehen. Für die Ausweisung der Kontur wird zur Nachtzeit von einem gekippten Fenster in den zu schützenden Schlafräumen ausgegangen. Die das Untersuchungsgebiet umfassende Kontur bildet sich aus der Einhüllenden aus den Pegelhäufigkeitskriterien zum Präventiven Richtwert und zum Kritischen Toleranzwert unter Berücksichtigung der geräuschmindernden Wirkung eines angekippten Fensters (Pegelminderung: 15 dB(A)¹) und somit als Außen-Kontur aus:

- $L_{\max 22:00-06:00 h} = 6 \times (60+15) = 6 \times 75 \text{ dB(A)}$ (= Kritischer Toleranzwert)
- $L_{\max 22:00-01:00 h} = 8 \times (56+15) = 8 \times 71 \text{ dB(A)}$ (= Präventiver Richtwert)
- $L_{\max 01:00-06:00 h} = 5 \times (53+15) = 5 \times 68 \text{ dB(A)}$ (= Präventiver Richtwert)

Die für die Zeitscheibe 1:00 Uhr bis 6:00 Uhr ermittelte Kontur des für den Planungsfall ergänzend betrachteten Kriteriums 1 x 80 dB(A) L_{\max} , welches abgeleitet wird aus einem Innenkriterium von 1 x 65 dB(A) L_{\max} , liegt innerhalb der Umhüllenden der Konturen der drei anderen Kriterien.

In den betroffenen Wohngebäuden wird das Schutzziel im belüfteten Rauminnern für die nachts regelmäßig und üblicherweise zum Schlafen genutzten Räume, d.h. Schlafzimmer und Kinderzimmer, bei geschlossenen Fenstern sichergestellt.

Die Anspruchsberechtigung soll bereits dann bestehen, wenn ein Gebäude teilweise innerhalb der Einhüllenden liegt. Gebäude, die durch die Kontur angeschnitten werden, sollen vollständig erfasst werden.

Die Bemessung des baulichen Schallschutzes wird dabei so erfolgen, dass nach einer Einzelfallbetrachtung der zu schützenden Räume die genannten Präventiven

¹ Eine Pegeldifferenz in Höhe von $d_L = 15 \text{ dB(A)}$ wurde durch aktuelle Untersuchungen des DLR bestätigt.

Richtwerte (sowie auch der Kritische Toleranzwert) zur Vermeidung von Schlafstörungen sowohl im Hinblick auf die für das Rauminnere geltenden Pegelhäufigkeitskriterien als auch auf das in G 12.1 für die Dimensionierung von Maßnahmen als zusätzliches Innen-Kriterium definierte Dauerschallpegelkriterium im belüfteten Rauminnern bei geschlossenen Fenstern am Ohr des Schlafers eingehalten werden kann. Soweit in Schlafräumen die oben genannten flugbetriebsbedingten Lärmpegel zur Nachtzeit unter Berücksichtigung der Bausubstanz der entsprechenden Anwesen durch Schließen der Fenster sichergestellt werden können, wird die Erstattung von Aufwendungen für schallgedämmte Belüftungseinrichtungen angeboten.

3.4 Besonders schutzbedürftige Einrichtungen

Im lärmmedizinischen Gutachten G12.2 wird für einige dort näher bezeichnete besonders schutzbedürftige Einrichtungen Handlungsbedarf ermittelt. Die Beurteilungsmaßstäbe sind in den Gutachten G12.1 und G12.2 enthalten. Zu den schutzbedürftigen Einrichtungen zählen Schulen, Kindertagesstätten, Altenpflegeheime und Krankenhäuser. Anders als bei der sonstigen Betrachtung schutzwürdiger Belange der Anwohner und der Ableitung von Maßnahmen und Handlungsbedarf wurden die schutzbedürftigen Einrichtungen auf einer Einzelfallbasis ermittelt, untersucht und für die im Einzelnen erwähnten Einrichtungen Handlungsbedarf verneint oder bejaht.

In die Untersuchung zur Bemessung baulichen Schallschutzes werden jeweils alle Gebäude und Räume einbezogen, die zur jeweiligen Einrichtung gehören. Sind die Einrichtungen Teil eines größeren Gebäudekomplexes, so werden nur diejenigen Räume betrachtet, die zur Einrichtung selbst gehören.

Für diejenigen schutzwürdigen Räume in Einrichtungen, für die die lärmmedizinischen Sachverständigen Handlungsbedarf bejaht haben, ist nach Auffassung der Vorhabensträgerin wie folgt vorzugehen:

Schulen

Die Gutachter führen in ihrem Gutachten G 12.2, Kapitel 4.1, aus, dass in Schulen, in denen ohnehin nur Unterrichtsräume schutzbedürftig wären, eine Stoßlüftung in den Unterrichtspausen ausreichend ist und Fenster daher während des Unterrichts geschlossen bleiben können. An keiner Schule wird ein Handlungsbedarf festgestellt.

Kindertagesstätten

Bei Kindertagesstätten gilt das für diese Einrichtungsform genannte Schutzziel für Ganztageseinrichtungen und dort für Ruheräume. Hierbei wird nach den Ausführungen des Gutachtens G12.2, Kapitel 4.2, davon ausgegangen, dass Fenster in Ruheräumen während der mittäglichen Ruhephase geschlossen sind. Soweit ein Handlungsbedarf zur Erreichung des Schutzziels im Rauminnern (unter Berücksichtigung eines geschlossenen Fensters) festgestellt wird, wird die Vorhabensträgerin die Erstattung von Aufwendungen für den erforderlichen passiven Schallschutz anbieten.

Krankenhäuser

Bei Krankenhäusern gilt das für diese Einrichtungsform genannte Schutzziel für Schwer- und Schwerstkranke (Intensivpflegestation). Hierbei wird nach den Ausführungen des Gutachtens G12.2, Kapitel 4.4, davon ausgegangen, dass in diesen Bereichen die Fenster geschlossen sind und eine Klimaanlage vorhanden ist oder die Fenster nur kurzfristig zum Lüften geöffnet werden. Soweit danach ein Handlungsbedarf von den lärmmedizinischen Sachverständigen ermittelt wurde, wird die Vorhabensträgerin die Erstattung von Aufwendungen für den erforderlichen passiven Schallschutz anbieten.

Altenpflegeheime

Zu den zu schützenden Altenpflegeheimen zählen auch Seniorenwohnheime, soweit diese Pflegeleistungen anbieten.

Bei Altenpflegeheimen wird das für diese Einrichtungsform genannte Tages-Schutzziel für Wohnräume und das Nacht-Schutzziel für Schlafräume der Heimbewohner umgesetzt. Am Tage wird wegen einer u.U. häufig anzutreffenden körperlichen Einschränkung davon ausgegangen, dass eine Stoßlüftung nicht zumutbar ist. Räume, in denen zur Einhaltung des Schutzzieles das Fenster geschlossen gehalten werden muss, erhalten zur Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung eine schallgedämmte Belüftungseinrichtung. Da auch zur Nachtzeit davon ausgegangen wird, dass eine Stoßlüftung hier nicht durchgeführt wird, erhalten auch Schlafräume, sofern in ihnen zur Einhaltung des Schutzzieles das Fenster geschlossen gehalten werden muss, zur Sicherstellung einer ausreichenden Belüftung eine schallgedämmte Belüftungseinrichtung. Soweit danach ein Handlungsbedarf von den lärmmedizinischen Sachverständigen ermittelt wurde, wird die Vorhabensträgerin die Erstattung von Aufwendungen für den erforderlichen passiven Schallschutz bzw. die erforderlichen schallgedämmten Belüftungseinrichtungen anbieten.

3.5 Gewerbliche Einrichtungen

Im lärmmedizinischen Gutachten G12.2 wird im Hinblick auf bestimmte Tätigkeiten in gewerblichen Einrichtungen Handlungsbedarf erörtert. Dabei haben die Lärmmediziner die Arbeitstätigkeit bewertet. Wohnungen, die innerhalb der Gewerbegebiete liegen, unterfallen dem Aspekt Wohnnutzung. Sie sind deshalb von dem Handlungskonzept im Hinblick auf Gewerbegebiete ausgeklammert.

Für rein gewerbliche Tätigkeiten wird im Gutachten G12.2 differenziert zwischen geistiger Tätigkeit einerseits, und sonstiger Bürotätigkeit, Routinetätigkeit und mechanischen Arbeiten andererseits. Für geistige Tätigkeit empfehlen die lärmmedizinischen Sachverständigen die Einhaltung eines L_{eq} außen von 70 dB(A) bei gekipptem Fenster bzw. L_{eq} außen von 80 dB(A) bei geschlossenem Fenster. Nach Auffassung der lärmmedizinischen Sachverständigen ist es zumutbar, die Fenster tagsüber während der Arbeitszeit geschlossen zu halten und Stoßlüftung vorzunehmen. Unter dieser Voraussetzung sind an keiner gewerblichen Einrichtung der betroffenen Gewerbegebiete bauliche Schallschutzmaßnahmen vorzusehen.

4 Zusammenwirken mit Geräuschimmissionen des Landverkehrs

Im Hinblick auf ein Zusammenwirken der vom Flughafenbetrieb ausgehenden Geräusche mit Geräuschen, die vom Landverkehr (Straßen- und Schienenverkehr) verursacht werden, ist grundsätzlich anzumerken, dass nach der Rechtsprechung eine derartige Gesamt- oder summative Betrachtung erst dann geboten ist, wenn die verschiedenen Geräuscheinwirkungen zusammen die Schwelle der Grundrechtsrelevanz erreichen, das heißt, zu einer Gesundheitsgefährdung oder einer entschädigungslos nicht mehr hinzunehmenden Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums führen. Bis zu dieser Schwelle, die durch das Vorhaben auch im Zusammenwirken mit anderen Geräuschquellenarten durch einen überwiegenden Beitrag des Flugbetriebs nicht erreicht wird, kann daher eine derartige Betrachtung unterbleiben.

Unter Vorsorgeaspekten haben die lärmmedizinischen Sachverständigen im Gutachten G12.2 gleichwohl einige Überlegungen zu der Frage angestellt, wie eine Gesamtlärmbetrachtung gegebenenfalls angestellt werden könnte. Sie kommen zu dem Ergebnis, dass es an wissenschaftlich begründeten Methoden für die Gesamtbetrachtung verschiedener Geräuscharten fehlt, da die jeweils von diesen verursachten Auswirkungen nicht verglichen und zueinander in Bezug gesetzt werden können. Deswegen ist – wie die lärmmedizinischen Sachverständigen betonen – einer Gesamtbetrachtung grundsätzlich mit Skepsis zu begegnen.

Dies gilt schon für die Berechnung eines Summenpegels der äquivalenten Dauerschallpegel verschiedener Geräuscharten. Umso mehr ist dies jedoch der Fall, wenn Dauerschallpegelkriterien zu Pegelhäufigkeitskriterien in Bezug gesetzt werden. Die Ausführungen der lärmmedizinischen Gutachter zu dieser Frage sind deshalb – wie diese selbst ausführen – wissenschaftlich nicht fundiert belegt, so dass nach Auffassung der Vorhabensträgerin Maßnahmen infolge einer gemeinsamen Einwirkung verschiedener Geräuscharten an einem Immissionsort belastbar nicht ermittelt und bewertet werden können, jedenfalls bis zur oben beschriebenen Schwelle der Grundrechtsrelevanz. Die Vorhabensträgerin hält deshalb Maßnahmen im Hinblick auf eine im Vorfeld der Grundrechtsrelevanz entstehende Situation der Gesamtbelastung durch verschiedene Geräuscheinwirkungen für nicht geboten.